

# „Mehr Flächen für Windenergie: Industrie und Kommunen“

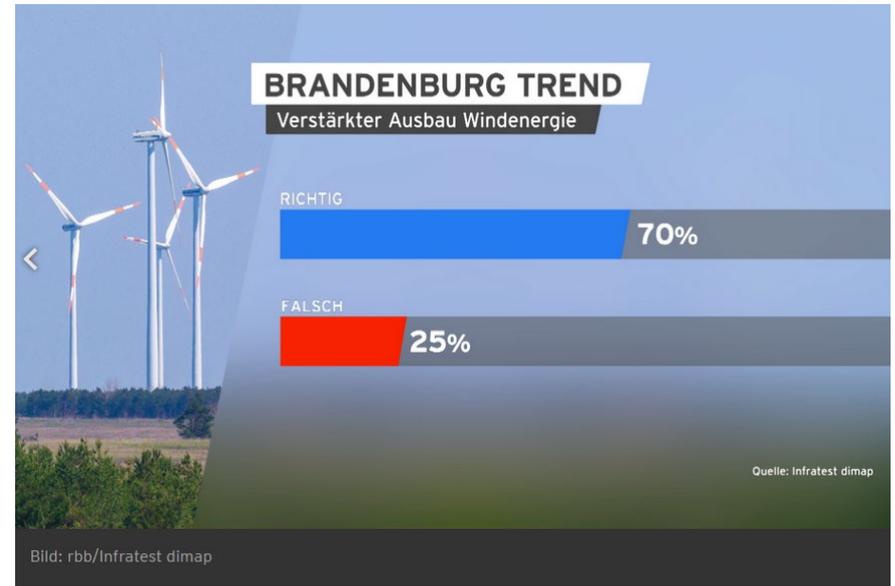
25. Mai 2023 | Cottbus | Energietage



# 70 Prozent für stärkeren Ausbau

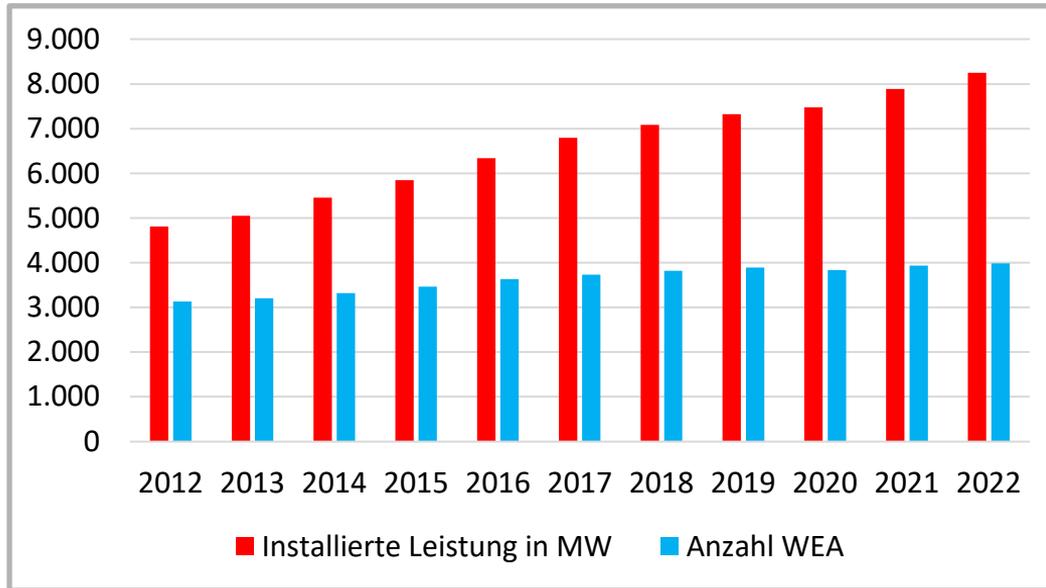
BrandenburgTrend, 27.04.2023

- Umfrage AEE, Dezember 2022
- 86 Prozent der Deutschen unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Deutlicher Zuspruch zu EE-Anlagen in der Nachbarschaft



# Windenergie in Brandenburg

## Wo stehen wir?

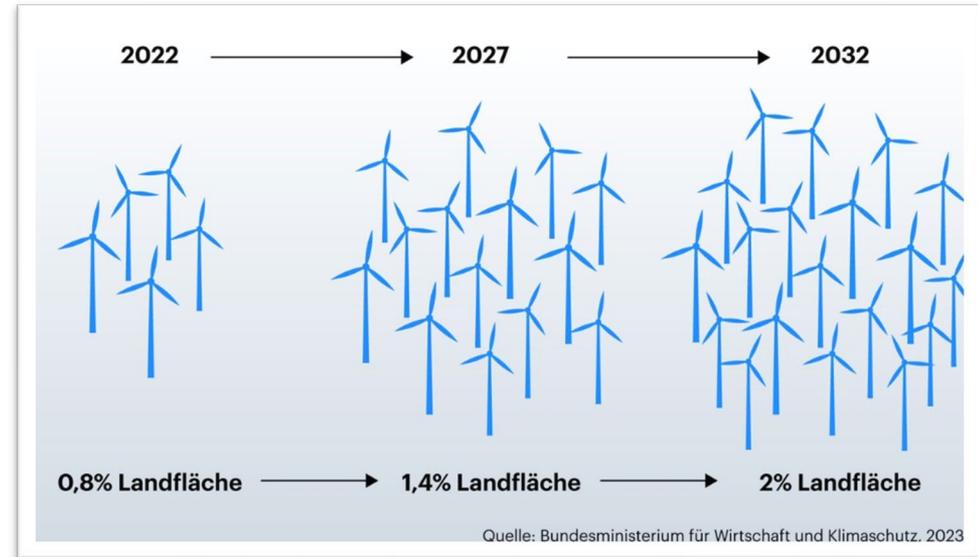


- Lausitz (LDS, EE, OSL, SPN): ca. 900 WEA / mit ca. 2.000 MW (Stand 2022)
- BB 2022: 4.000 WEA / 8.200 MW
- Jan – Feb. 2023: 16 WEA in BB genehmigt
- lt. Energiestrategie: benötigen ab heute 500 MW pro Jahr → zwei WEA pro Woche

# Mehr Fläche für die Windenergie

Brandenburgisches Flächenzielgesetz

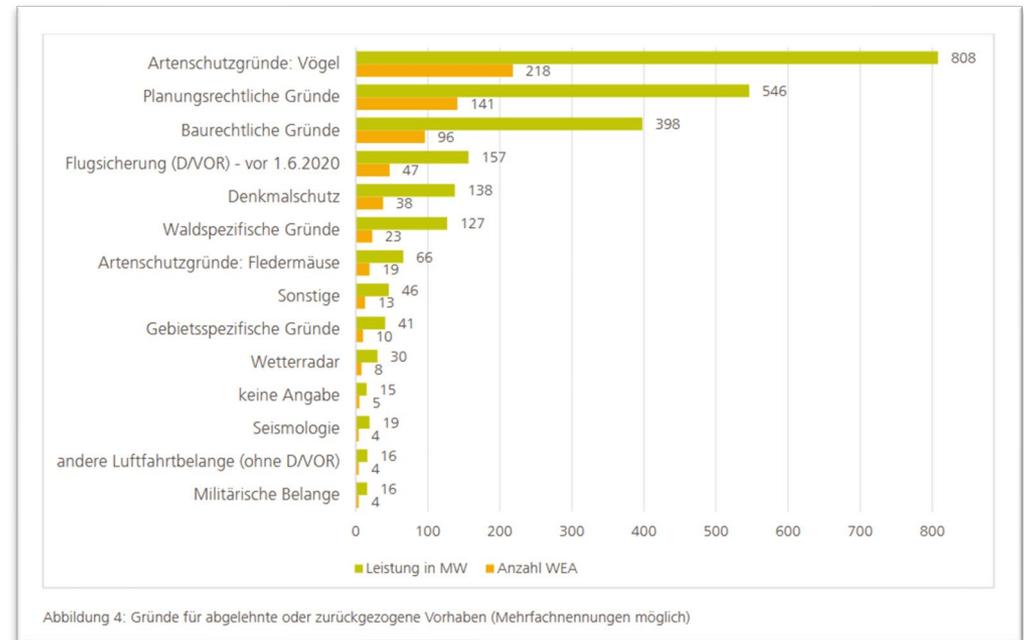
- Brandenburgisches Flächenzielgesetz
  - Bis 2027: 1,8 Prozent
  - Bis 2032: 2,2 Prozent
- Herausforderung Regionalplanung – Plan 2024



# Mehr Flächen für die Windenergie

## Flächenwirksame Genehmigungshemmnisse

- Novelle des Denkmalschutzgesetzes
- Winderlass zur Anwendung des BNatSchG

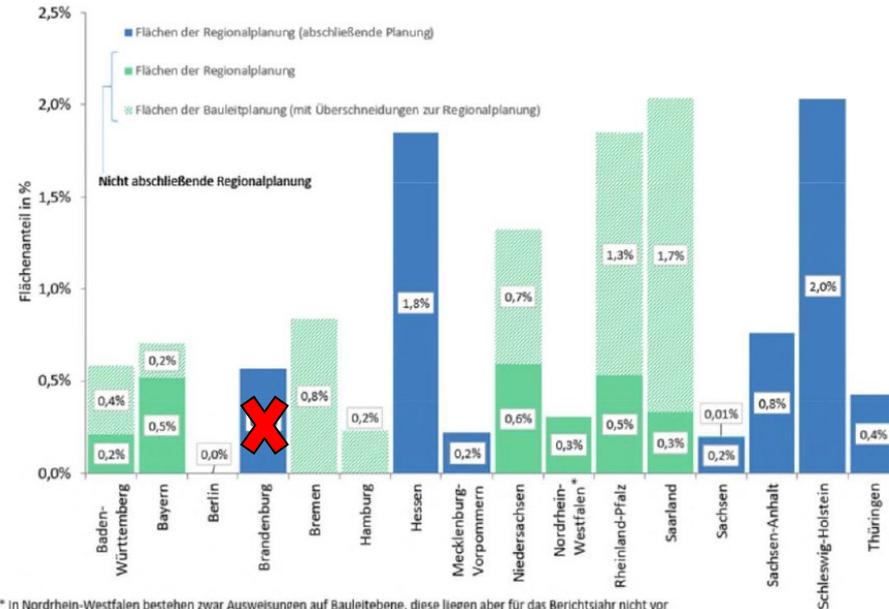


Quelle: FA Wind

# Windenergie-an-Land-Gesetz 2022

## Flächenziele und Status Quo

- Kopplung Ausbaupfad EEG 2023 und Flächenziele WindBG
- Ausweisung von mindestens durchschnittlich 2 Prozent der bundesweiten Flächen zur Windenergienutzung bis 31.12.2032 (aktuell ca. 0,8%)



\* In Nordrhein-Westfalen bestehen zwar Ausweisungen auf Bauleitebene, diese liegen aber für das Berichtsjahr nicht vor

# Mehr Flächen für Windenergie?

## Vor- und Nachteile Windenergie-an-Land-Gesetz



Verbindliche Flächenziele & Sanktionen bei Verfehlung

Zusätzliche Ausweisung möglich

Erleichterung Repowering im Außenbereich bis 2030



Fristen 2028 und 2033 zu spät

Sanktionen bei Zielverfehlung greifen zu spät

2 Prozent zu wenig

Bundesweit gleichmäßigerer, **stärkerer** und **schnellerer** Ausbau von Wind an Land?!

## Kurzfristig (bis 2028) mehr Flächen mobilisieren

### Energieversorgung Industrie und Gewerbe sicherstellen

Koalitionsausschuss und Windenergie-an-Land-Strategie:

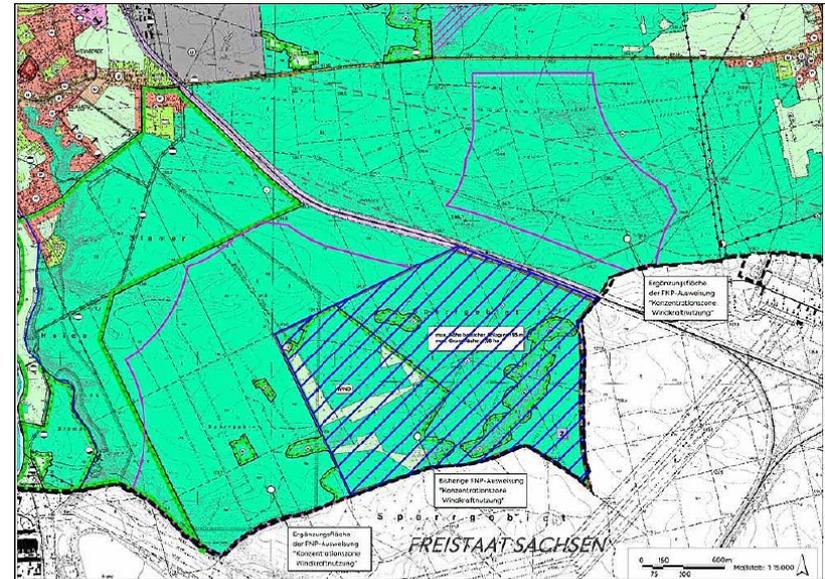
1. Flächen mit **geringem Konfliktpotenzial** wie entlang von Schienenwegen und Autobahnen. „Zusätzlich soll eine **flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung** für bestimmte besonders **geeignete Flächen** eingeführt werden. Auf diesen Flächen sollen Windenergieanlagen für die direkte Belieferung der **benachbarten Unternehmen** errichtet werden können, ebenso soll auch der **Eigenverbrauch** ermöglicht werden.“
2. „Der **Handlungsspielraum für Kommunen** [soll] erweitert werden, indem die Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die **regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen** vorgesehen haben.“

# Gemeinden weisen aktiv Windenergieflächen aus

## Referenzkraftwerk Lausitz: FNP-Änderung im Außenbereich



Referenzkraftwerk Lausitz: Bürgermeisterin Christine Hertier (Spremberg) und Bürgermeister Heine (Spreetal) bei der Fördermittelbescheidübergabe im März 2023



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sarah Weltecke  
ENERTRAG SE  
Referentin für Politik  
Friedrichstraße 152  
10117 Berlin  
[sarah.weltecke@enertrag.com](mailto:sarah.weltecke@enertrag.com)

Sebastian Haase  
Landesverband WindEnergie e.V.  
Leiter der Geschäftsstelle  
Gregor-Mendel-Straße 36-37  
14469 Potsdam  
[s.haase@wind-energie.de](mailto:s.haase@wind-energie.de)

# zusätzliche Flächenmobilisierung

## Spezifische Außenbereichsprivilegierung im BauGB

- Außenbereichsprivilegierung für Wind und PV im Umkreis (5 km) von Gewerbe- und Industriegebieten + entlang von Autobahnen und Schienenwegen
- Bundesgesetzliche Regelung statt Länderverordnung
- Analog zur Außenbereichsprivilegierung von Repowering-Anlagen Anrechnung von realisierten Anlagen auf WindBG-Flächenziele (Fläche in Größe Rotorblattradius)
- sofort wirksam, mobilisiert Flächen in ganz Deutschland u.a. zur schnellen Energieversorgung von Gewerbe- und Industriestandorten

# zusätzliche Flächenmobilisierung

---

## Warum mehr Handlungsspielraum für Kommunen?

- Zusätzliche Flächen ohne isolierte Positivplanung trotz Konzentrationszonenplanung?
  - Übergangsregelung in §254e Abs. 3 BauGB: max. 25 % zusätzliche Fläche (Grundzüge der Planung gewahrt) und begrenzte Abwägung
  - §245e Abs. 4 BauGB: Vorwirkung geplanter Windenergiegebiete, wo bisher Ausschlusswirkung
- WindBG nach 2028: „geht mehr immer“ im Sinne der Positivplanung?
  - Was, wenn Flächenziele erreicht und „Entprivilegierung“ greift?
  - Zusätzliche Ausweisung nur durch zuständigen Planungsträger?